

Beschlussempfehlung^{*)}

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 18/10145 –**

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit nicht
genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Stephan
Kühn (Dresden), Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/12558 –**

**Verkehrssicherheit erhöhen – Raserei und illegale Autorennen wirksam
bekämpfen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Entwurf soll ein neuer Straftatbestand der Veranstaltung von oder der Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen eingeführt werden. Hintergrund sei die Zunahme illegaler Kraftfahrzeugrennen, bei denen Unbeteiligte getötet oder schwer verletzt würden. Vielerorts gebe es eine etablierte „Raser-Szene“, die als Freizeitbeschäftigung organisierte Rennen durchführe. Das geltende Recht handle solche Rennen als eine verbotene Form der übermäßigen Straßenbenutzung; Verstöße gegen das Verbot würden nach § 29 Absatz 1, § 49 Absatz 2 Nummer 5 der Straßenverkehrsordnung (StVO) lediglich als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Da sich die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten als unzureichend erwiesen hätten, gelte es, diese Defizite durch Einführung eines entsprechenden

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

Straftatbestandes im Strafgesetzbuch sowie flankierende Ergänzungen bestehender Regelungen zu beseitigen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag zielt auf die Bekämpfung von Unfällen durch nicht angepasste Geschwindigkeit, da auch über die Fälle illegaler „Rennen“ hinaus insgesamt Handlungsbedarf bestehe. Dazu gehörten die Verstärkung von Prävention und die Beseitigung von polizeilichen Kontroll- und Vollzugsdefiziten in den Ländern. Die im Ordnungswidrigkeiten-, Straßenverkehrs-, Straßenverkehrszulassungs-, Verwaltungs- und Polizeirecht bestehenden Möglichkeiten und Ahndungsrahmen müssten auch tatsächlich ausgeschöpft werden. Daneben wird eine Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) gefordert. So sollen unter anderem in § 315c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d StGB die einschränkende Wörter „an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen“ gestrichen werden, um im Straßenverkehr grob verkehrswidriges und rücksichtsloses zu schnell Fahren und die Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert generell zu erfassen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen unter anderem den Tatbestand des neuen § 315d StGB. Mit der Einfügung eines § 315d Absatz 1 Nummer 3 StGB sollen auch diejenigen Fälle erfasst werden, in denen nur ein einziges Fahrzeug objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt. Außerdem werden mit der Änderung des Strafgesetzbuches verbundene notwendige Folgeänderungen in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), der Straßenverkehrsverordnung (StVO) und der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) vorgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/10145 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/12558 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10145 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Die Artikel 1 und 2 werden durch die folgenden Artikel 1 bis 4 ersetzt:

„Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 315d durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 315d Verbotene Kraftfahrzeugrennen
 - § 315e Schienenbahnen im Straßenverkehr
 - § 315f Einziehung“.
2. Nach § 69 Absatz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. des verbotenen Kraftfahrzeugrennens (§ 315d),“.
3. Nach § 315c wird folgender § 315d eingefügt:

„§ 315d

Verbotene Kraftfahrzeugrennen

- (1) Wer im Straßenverkehr
 1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
 2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
 3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

4. Der bisherige § 315d wird § 315e.
5. Nach § 315e wird folgender § 315f eingefügt:

„§ 315f

Einziehung

Kraftfahrzeuge, auf die sich eine Tat nach § 315d Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3, Absatz 2, 4 oder 5 bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

6. In § 316 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 315 bis 315d“ durch die Angabe „§§ 315 bis 315e“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 12 Nummer 1.1 werden nach den Wörtern „Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c)“ die Wörter „Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2, 4 und 5 StGB)“ eingefügt.
2. Anlage 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1.5 wird folgende Nummer 1.6 eingefügt:

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
„1.6	Verbotene Kraftfahrzeugrennen	§ 315d Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2, 4 und 5 StGB“.

- b) Die bisherigen Nummern 1.6 bis 1.11 werden die Nummern 1.7 bis 1.12.

- c) Nach Nummer 2.1.5 wird folgende Nummer 2.1.6 eingefügt:

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
„2.1.6	Verbotene Kraftfahrzeugrennen	§ 315d Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2, 4 und 5 StGB“.

- d) Die bisherigen Nummern 2.1.6 bis 2.1.11 werden die Nummern 2.1.7 bis 2.1.12.
- e) Nummer 2.2.9 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Nummer 244“.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 247 wird in der Spalte Tatbestand die Überschrift „Kraftfahrzeugrennen“ gestrichen.
 - b) Die Nummern 248 und 249 werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „insbesondere Kraftfahrzeugrennen,“ eingefügt.
 2. In § 46 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zuständig“ das Semikolon und die Wörter „das gilt nicht für Ausnahmen vom Verbot der Rennveranstaltungen (§ 29 Absatz 1)“ gestrichen.
 3. § 49 Absatz 2 Nummer 5 wird aufgehoben.“
2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5.;
- b) den Antrag auf Drucksache 18/12558 abzulehnen.

Berlin, den 27. Juni 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

